



Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49

- Ausgabe März 2021 -

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Verbindlichkeit dieser Teilnahmebedingungen

(1) Bei der Spielteilnahme in den Annahmestellen gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen; bei der Spielteilnahme im Internet gelten zusätzlich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet.

(2) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 (im Folgenden „Lotteriespezifische Teilnahmebedingungen“ genannt) einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. für die Spielteilnahme im Internet werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(3) Mit der Zustimmung zu diesen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. im Internet stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(4) Diese Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige

Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 2

Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

(1) Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag durchgeführt.

Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.

(2) Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und / oder Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

(3) Die Gesellschaft kann den Spielteilnehmern, abweichend von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, die erstmalige Teilnahme des Spielauftrags an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen in der Zukunft ermöglichen.

(4) Gegenstand des LOTTO 6aus49 (Spielformel) ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer einstelligen Zahl – „Superzahl“ – aus der Zahlenreihe 0 bis 9 (Gewinnzahlen). Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

II. Spielvertrag

§ 3

Teilnahme mittels Spielschein, Quicktipp und gespeicherter Voraussagen

(1) Jeder Spielschein ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist (Ausnahme: LOTTO System-Anteile).

(2) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 durch die Gesellschaft vergeben, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist (außer bei System-Anteilen – siehe hierzu § 4).

(3) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine Spielteilnahme auch mit Spielvoraussagen erfolgen, die in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeichert sind.

§ 4

Teilnahme mittels System-Anteile

(1) Die Gesellschaft bietet auch die Möglichkeit der Spielteilnahme an Anteilsystemen an, die aus einem oder mehreren (unterschiedlichen) Vollsystemen zusammengesetzt werden (siehe Abs. 6). Diese Anteilsysteme sind in unteilbare Anteile aufgeteilt. Der Spielteilnehmer kann einen oder mehrere Anteile erwerben. Ein Gewinn wird entsprechend § 10 aufgeteilt.

(2) Jeder Spielteilnehmer hat die Anzahl der Anteile und die Art des System-Anteils zu wählen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, diese Spielaufträge anzunehmen, insbesondere kann die Annahme von Spielaufträgen für System-Anteile vor Annahmeschluss beendet werden.

(3) Spielaufträge für System-Anteile können mit besonderen Spielscheinen und mittels Quicktips der Gesellschaft erteilt werden.

(4) Alle Voraussagen (einschließlich der Superzahl) werden durch die Gesellschaft vergeben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass bei mehrmaliger Spielteilnahme zur gleichen oder einer der folgenden Ziehungen für den Spielteilnehmer dieselben Voraussagen vergeben werden.

(5) Bei System-Anteilen wird außerhalb der Losnummer eine eigene Superzahl aus dem Zahlenbereich 0 bis 9 vergeben.

(6) Für Spielaufträge über Systemspiele oder System-Anteile kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Gesellschaft zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Gesellschaft in den Merkblättern für Systeme festgelegt ist. Die Merkblätter für Systeme sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

§ 5

Spieleinsatz

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung € 1,20. Der Spieleinsatz für einen System-Anteil beträgt € 4,80.

(2) Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spielaufträgen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielaufträge kann ein Höchst-Einsatz festgelegt werden.

III. Gewinnermittlung

§ 6

Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag statt. Bei den Ziehungen werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt. Zusätzlich wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9 ermittelt. Innerhalb einer jeden Zahlenreihe wird jede Zahl nur einmal gezogen.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und 49 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 49 bzw. insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

(4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 49 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel bzw. 10 Kugeln vorhanden sind.

(5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 7 Abs. 2.

(6) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

(7) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 7

Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe jeweils § 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 12 Abschluss, Inhalt und Auflösung des Spielvertrags in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den Merkblättern für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 8

Gewinnplan/ Gewinnklassen

Es gewinnen im LOTTO 6aus49

in der Klasse 1

die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1-stelligen Superzahl übereinstimmt,

in der Klasse 2

die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in der Klasse 3

die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der Klasse 4

die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der Klasse 5

die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der Klasse 6

die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der Klasse 7

die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der Klasse 8

die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen

in der Klasse 9

die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 9

Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % an die Spielteilnehmer nach den folgenden Bestimmungen ausgeschüttet.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Absatz 2 und in § 8 näher konkretisiert wird.

(2) Die Gesamtgewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 1	(6 Gewinnzahlen und Superzahl)	15,00 %
und Klasse 9	(2 Gewinnzahlen und Superzahl)	
	(Anzahl der Gewinne multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag von 6,00 Euro)	

Die verbleibende Gewinnausschüttung verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2	(6 Gewinnzahlen)	15 %
Klasse 3	(5 Gewinnzahlen und Superzahl)	5,2 %
Klasse 4	(5 Gewinnzahlen)	15,5 %
Klasse 5	(4 Gewinnzahlen und Superzahl)	4,3 %
Klasse 6	(4 Gewinnzahlen)	10,2 %
Klasse 7	(3 Gewinnzahlen und Superzahl)	8,7 %
Klasse 8	(3 Gewinnzahlen)	41,1 %.

Die Gewinnausschüttungen in den Gewinnklassen 1 und 2 sind jeweils auf 45 Millionen € beschränkt.

Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1	1 zu	139.838.160
Klasse 2	1 zu	15.537.573.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit für die Gewinnklasse 2 berücksichtigt, dass theoretisch von 10 Spielscheinen mit unterschiedlicher Superzahl alle 6 Richtige aufweisen, jedoch nur ein Spielschein eine richtige Superzahl und somit die Gewinnklasse 1 erzielt hat. Ohne Berücksichtigung der Superzahl beträgt die Gewinnwahrscheinlichkeit 1 zu 13.983.816.

Klasse 3	1 zu	542.008
Klasse 4	1 zu	60.223
Klasse 5	1 zu	10.324

Klasse 6	1 zu	1.147
Klasse 7	1 zu	567
Klasse 8	1 zu	63
Klasse 9	1 zu	76.

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, beträgt die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 nach Abs. 2 unter Anrechnung eine von der vorhergehenden Ziehung nach Absatz 4 Satz 1 übertragenen Gewinnausschüttung mindestens 1 Million €. Sofern für die Gewinnklasse 1 in diesem Fall weniger als 1 Million € zur Verfügung steht, wird der Gewinnbetrag auf 1 Million € aufgestockt, indem die für die Gewinnklassen 2 – 8 verbleibende Gewinnsumme um den Betrag, der für die Aufstockung in der Gewinnklasse 1 auf eine Million € benötigt wird, verringert wird. Die prozentuale Zuführung nach Absatz 2 für die Gewinnklassen 2 – 8 ändert sich dadurch nicht.

(5) Beträgt in der Gewinnklasse 1 die von der vorhergehenden Ziehung übertragene Gewinnausschüttung 45 Millionen € oder mehr und werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(6) Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung 45 Millionen € nach Abs. 2 Satz 2, wird die über 45 Millionen € hinausgehende Gewinnausschüttung aus der Gewinnklasse 1 der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

(7) Abs. 5 und 6 gilt entsprechend auch für die Gewinnklasse 2.

(8) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 4 Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(9) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

Eine Ausnahme gilt für die Gewinnquote der Gewinnklasse 9: hier gibt es einen festen Gewinnbetrag von 6,00 €, daher findet Satz 1 keine Anwendung für die Gewinnklasse 9.

(10) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

Absatz 10 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung auf die Gewinnquote der Gewinnklasse 9.

(11) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden einem Ausgleichsfonds zugeführt, über den die Gesellschaft verfügt (Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten).

(12) In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.

(13) Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,-- können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

(14) Die durch die Gesellschaft nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

(15) Abweichend von Abs. 12 können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als € 100.000, -- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns nach § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen bzw. § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

(16) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- und Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 11 oder von Gewinnen, die nicht fristgerecht geltend gemacht wurden gemäß § 18 für die Verjährungsansprüche in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in

den Annahmestellen bzw. § 18 Abs. 1 für die Verjährungsansprüche in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet) nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- und Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 10

Verteilung der Gewinne bei System-Anteilen nach § 4

(1) Der Gewinn je System-Anteil berechnet sich aus dem durch die Zahl der Anteile geteilten Gewinn des vollständigen Anteilsystems. Der Gewinn je System-Anteil wird dabei auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma abgerundet. Verbleibende Restbeträge, die nicht ausgezahlt werden können, weil der Betrag in €-Cent kleiner ist als die Zahl der Anteile des vollständigen Anteilsystems, verbleiben bei der Gesellschaft und werden auch für Sonderauslosungen verwendet.

(2) Beträgt der Gewinn des vollständigen Anteilsystems der ersten und zweiten Gewinnklasse mehr als € 100.000, --, werden die daraus resultierenden Gewinne aus System-Anteilen – abweichend von den Regelungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für den Vertriebsweg in den Annahmestellen und im Internet – erst ab dem 9. Werktag nach der jeweiligen Ziehung ausgezahlt.

IV. Inkrafttreten

Die Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Ziehung am Mittwoch, den 3. März 2021.

Karlsruhe, den 16. Februar 2021

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de